

## III.

Maßnahmen zum weiteren Ausbau  
des Systems der gesellschaftswissenschaftlichen  
Information und Dokumentation

1. Die Weisungsbefugnis in Grundsatzfragen der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation gegenüber den zentralen staatlichen Organen und den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen wird dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates Alexander Abusch übertragen.
2. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, der zentralen wissenschaftlichen Institutionen und aller gesellschaftswissenschaftlichen Institute und Einrichtungen sind für die gesellschaftswissenschaftliche Informations- und Dokumentationsstätigkeit in ihrem Bereich verantwortlich.

Sie haben auf der Grundlage der vom zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates bestätigten Rahmenordnung die notwendigen Maßnahmen für den schrittweisen weiteren Ausbau des Systems der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation in den Jahres- und Perspektivplänen ihrer Bereiche zu berücksichtigen.

Berlin, den 22. April 1965

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h  
Vorsitzender des Ministerrates

A b u s c h  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Preisverordnung Nr. 3001/6\*.****— Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise  
nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und  
Gütertransporttarife —**

**Vom 6. April 1965**

Zur Ergänzung der Preisverordnungen Nr. 3001/2 vom 19. Juni 1964 — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — (GBl. II S. 583) und Nr. 3001/4 vom 17. August 1964 (GBl. II S. 709) wird zur Vereinfachung des Preisverfahrens sowie zur Regelung der Zuständigkeit der Preisbildungsorgane folgendes angeordnet:

## I.

## Ergänzung der Preisverordnung Nr. 3001/2

## § 1

(1) Anträge zur Festsetzung der Preise für Knöpfe (nur Stapelartikel) gemäß § 1 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 3001/2, die neu in die Produktion aufgenommen werden, sind beim Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Kulturwaren (701 Leipzig I, Harkortstr. 10), einzureichen.

\* Preisverordnung Nr. 3001/5 (GBl. II Nr. 7 S. 37)

(2) Das Zentralreferat Kulturwaren ist zuständig für die Festsetzung der Preise für Knöpfe (nur Stapelartikel) folgender Warennummern:

- |             |  |
|-------------|--|
| 54 51 50 00 | Knöpfe aus Holz, Perlmutter, Steinnuß und übrigen Schnitzstoffen |
| 58 65 00 00 | Kleider- und Wäscheknöpfe (Schließen, Schnallen u. a.)           |
| 62 37 95 10 | Lederknöpfe.   |

## §2

Entgegenstehende Bestimmungen der Anordnung Nr. 1 vom 13. Juli 1959 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen (GBl. I S. 627) und der Anordnung Nr. 3 vom 29. März 1960 (GBl. I S. 335) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1964 aufgehoben.

## II.

## Ergänzung der Preisverordnung Nr. 3001/4

## §3

Bei folgenden Erzeugnissen, für die nach den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 3001/4 Preisverträge einzureichen sind, wird die Verpflichtung zur Antragstellung für die Betriebe aller Eigentumsformen ab 1. Juni 1965 bis auf weiteres ausgesetzt:

Hüte, Mützen und Kappen  
für Herren, Damen und Kinder

(Warennummer 64 72 00 00)

Stoffhüte für Damen und Kinder

(Warennummer 64 75 00 00).

## §4

(1) Für die privaten Handwerksbetriebe entfällt ab 1. Juni 1965 die Verpflichtung zur Vorlage von Preisverträgen

- a) bei Polstermöbeln (Warennummer 54 37 00 00), sofern von den Betrieben beim Absatz über den Handel im Quartal folgende Stückzahlen je Modell nicht überschritten werden:

entweder 10 Liegen bzw. Sofas und 20 Sitzmöbel

oder 20 Liegen bzw. Sofas

- oder 40 Sitzmöbel;

- b) bei Pelzkleidung (Warennummer 64 85 00 00), sofern von den Betrieben Einzelanfertigungen oder Kleinserien bis einschließlich 5 Stück je Modell innerhalb einer Raison über den Handel abgesetzt werden.

\* (2) Die zuständigen Zentralreferate des Büros der Regierungskommission für Preise sind berechtigt, eine anderweitige Abgrenzung, insbesondere eine Herabsetzung der Stückzahlen, festzulegen.

## §5

Die Herstellerbetriebe gemäß §§ 3 und 4 wenden ab 1. Juni 1965 die für sie bis zum 31. August 1964 bzw. 30. September 1964 gültigen Preisvorschriften bei der selbständigen Preisermittlung wieder an.